

**Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen
INHORGENTA AWARD**

§ 1 Allgemeines

1. Der Wettbewerb „INHORGENTA AWARD“ wird von der Messe München GmbH, Am Messesee 2, 81829 München (im Folgenden „**Veranstalter**“) veranstaltet.
2. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen enthalten die grundlegenden Regeln für die Teilnahme am „INHORGENTA AWARD“, die Einreichung und die Nutzung der Plattform durch die Teilnehmer des Awards („**Teilnehmer**“), und gelten für alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte und rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen zwischen den Teilnehmern und dem Veranstalter.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Teilnehmern finden im direkten Geschäftsverhältnis mit dem Veranstalter auch dann keine Anwendung, wenn dieser ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und/oder seine Leistungen widerspruchsfrei erbringt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Teilnehmer für den Widerspruch eine besondere Form vorgeschrieben hat.
4. Der Teilnehmer sichert mit seiner Online-Anmeldung (über das Online-Bewerbungstool <https://inhorgenta.awardsplatform.com/>) zu, die Teilnahmevoraussetzungen, Teilnahmebedingungen und Leistungsbeschreibungen des „INHORGENTA AWARD“ zu erfüllen.
5. Mit dem Ausfüllen und Absenden des Online-Formulars durch den Teilnehmer über das Online-Bewerbungstool (<https://inhorgenta.awardsplatform.com/>) gibt dieser ein verbindliches Angebot ab. Die Annahme seitens des Veranstalters erfolgt durch das Versenden einer Buchungsbestätigung/Auftragsbestätigung per E-Mail an die in der Anmeldung durch den Teilnehmer als Kontaktadresse angegebene persönliche E-Mail-Adresse. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. Mit dem Vertragsabschluss willigt der Teilnehmer ein, mit seinen zum Wettbewerb eingereichten Produkten im Internetportal des Veranstalters (www.inhorgenta.de) im Rahmen einer kostenfreien Darstellung des Wettbewerbsjahres veröffentlicht zu werden. Die Präsentation endet nach spätestens 24 Monaten automatisch.

§ 2 Teilnahmebedingungen

1. Der Wettbewerb wird in folgenden Kategorien ausgeschrieben:
 - a) Fine Jewelry (Schmuckstücke ab einem Wert von EUR 1.000,00)
 - b) Fashion Jewelry (Schmuckstücke bis zu einem Wert von EUR 1.000,00)
 - c) Designer of the Year (Schmuckstücke, deren Anteil an Handarbeit und Designkonzept klar zu erkennen ist)
 - d) Design Newcomer of the Year (Selbstgefertigter Schmuck oder Uhr; Ausbildungs- oder Studiennachweis bzw. entsprechender Abschluss nicht länger als zwei Jahre zurückliegend)
 - e) Watch Design (Qualität und Innovationskraft von Design, Materialeinsatz und Funktionalität sowie Eigenständigkeit des Konzeptes)
 - f) Next Generation Retail (Zukunftsweisende Konzepte für Schmuck- und Uhreneinzelhandel, online und stationär)
 - g) Retailers Choice Award - Best Piece of Jewelry (jedes Schmuckstück, unabhängig vom Wert – gewählt durch den Handel)
 - h) Retailers Choice Award – Best Watch (jede Uhr, unabhängig vom Wert – gewählt durch den Handel)
2. Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen und Unternehmer sowie selbstständige Designer – keine Verbraucher. Nur reale Produkte und Unternehmen werden juriert. Von einem Teilnehmer können beliebig viele Einreichungen pro Kategorie angemeldet werden.
3. Es ist jedem Teilnehmer gestattet, ein Produkt in mehreren verschiedenen Produktkategorien anzumelden. Eine Anmeldung in einer weiteren Kategorie wird jedoch wie eine eigenständige Einreichung betrachtet und muss somit eigens zum Wettbewerb angemeldet und angeliefert werden. Des Weiteren

gelten alle in den AGB erwähnten Bedingungen. Bitte beachten Sie, dass die vollen Teilnahmegebühren pro Einreichung fällig sind, egal in wie vielen Kategorien ein Unternehmen einreicht.

4. Bei allen eingereichten Produkten müssen die Urheberrechte am geistigen Eigentum des Werkes angegeben werden.
5. **Bewerbung:**
 - Es werden nur Anträge angenommen, die vollständig ausgefüllt sind und die fristgerecht unter (<https://inhorgenta.awardsplatform.com/>) eingereicht wurden.
Erforderliche Informationen für einen Antrag sind:
 - Vollständige Angaben zum Unternehmen
 - Vollständige Kontaktdaten der Person, die verantwortlich ist für den Eintrag und die für die Rechnungsstellung verantwortliche Person
 - Benennung des Eintrags für ein Segment und eine Kategorie. Es ist möglich, mehrere Produkte in verschiedenen oder derselben Kategorie einzureichen.
 - Produktname und Beschreibung
 - Eingang aller erforderlichen Informationen über das/die Produkt(e) muss vor Ablauf der Frist erfolgen
 - Logo-Datei (in hoher Qualität – jpg, png, vektorisiert, ai oder eps)
 - ein hochauflösendes Produktbild zur Veröffentlichung in verschiedenen Kommunikationskanälen (falls möglich quadriert, im Studio/professionell aufgenommenes Foto, weißer Hintergrund), Auflösung mindestens 2500 x 2500 pix mit 300dpi, zulässiges Dateiformat: JPG, PNG, TIFF, EPS, PSD.
 - Die eingereichten Produkte müssen zur Jury-Bewertung in physischer Form vorliegen.
1. Anmeldungen und Bewerbungsbögen müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und die für die jeweilige Kategorie angeforderten Bild- und Textmaterialien (in der jeweils vorgegebenen Dateiform) enthalten. Nur vollständige frist- und formgerecht angemeldete Bewerbungen nehmen am Wettbewerbsverfahren teil. Es gelten die auf der Internetseite des INHORGENTA Awards genannten Vorgaben und Fristen. Der Veranstalter ist berechtigt, den Bewerbungszeitraum zu verkürzen oder zu verlängern, falls nötig.
- 6.
7. Weitere Voraussetzung für die Teilnahme am Wettbewerb ist die fristgerechte Zahlung der Anmeldegebühr. Die Höhe der Anmeldegebühr ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Preisliste, die online unter www.inhorgenta.de zu finden und vor Abschluss des Anmeldevorgangs einzusehen ist.
8. Mit Absenden der Online Anmeldung erkennen die Teilnehmer die vorliegenden AGB sowie die Beurteilung der Einreichung durch eine Jury im Rahmen des Wettbewerbs an.
9. Die Teilnahme am Wettbewerb sowie die Chancen auf einen Gewinn sind in keiner Weise von dem Erwerb von Waren oder Inanspruchnahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen Leistungen des Veranstalters abhängig. Der Veranstalter ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, Teilnehmer von der Teilnahme auszuschließen.
10. Alle im Rahmen der Durchführung des Awards erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen sowie gemäß den Bestimmungen zum Datenschutz grundsätzlich vertraulich behandelt.

§ 3 Teilnahmegebühren

1. Für die Teilnahme am „INHORGENTA AWARD“ sind von den Teilnehmern Gebühren zu entrichten. Mit der Einreichung verpflichtet sich der Teilnehmer zur Zahlung der Gebühren.
2. Die Höhe der Gebühren ist online abrufbar unter www.inhorgenta.de. Die in der Preisliste ausgewiesenen Gebühren sind bindend. Bei der Höhe der zu entrichtenden Gebühren wird unterschieden zwischen Ausstellern und Nicht-Ausstellern der INHORGENTA MUNICH.
3. Die Gebühren sind mit Erhalt der Rechnung sofort fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt mittels einer per E-Mail an die in der Anmeldung durch den Teilnehmer angegebene E-Mail-Adresse zugesandten Rechnung. Eine Versendung der Rechnung auf dem Postwege erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers. Der Teilnehmer gerät in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens zehn Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht.

4. Der Teilnehmer kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen und auch nur wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

§ 4 Auswahlverfahren, Shortlist, Jury

2. Nach dem Ende der Anmeldefrist prüft der Veranstalter alle Einreichungen auf Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen und Vollständigkeit. Einsendungen, die nicht den Teilnahmebedingungen entsprechen, bei denen die Gebühren nach Rechnungsstellung nicht fristgerecht entrichtet sind oder die nicht vollständig sind, werden unter Ausschluss des Rechtsweges und ohne Angabe von Gründen vom Wettbewerb ausgeschlossen. Es besteht kein Recht auf Rückerstattung bereits gezahlter Einreichungsgebühren.
3. In den Kategorien Fine Jewelry, Fashion Jewelry, Watch Design of the Year, Designer of the Year und Design Newcomer of the Year findet eine Vorauswahl (Shortlist) durch den Veranstalter statt. Hierbei werden die Einreichungen neben dem freien Ermessen auf formale Vollständigkeit, Richtigkeit, Fristeneinhaltung und Sinnhaftigkeit in Bezug auf die jeweilige Kategorie und deren Einreichungskriterien geprüft (Shortlist). Alle Teilnehmer, die diese Prüfung bestanden haben und auf der Shortlist sind, sind aufgefordert ihre jeweiligen Produkte im Original an den Veranstalter zu schicken. Der Teilnehmer hat die jeweiligen Original Produkte dem Veranstalter für die Jurierung durch die Jury innerhalb der vom Veranstalter gesetzten Frist zu übersenden. Nicht rechtzeitig übersandte Produkte scheiden aus dem Wettbewerb aus. Die Einreichungen der Original Produkte der Shortlist werden dann von der Jury bewertet und der Gewinner der jeweiligen Kategorie ermittelt.
4. In der Kategorie Next Generation Retail findet ebenfalls zunächst eine Vorauswahl durch den Veranstalter statt. Hierbei werden die Einreichungen neben dem freien Ermessen auf formale Vollständigkeit, Richtigkeit, Fristeneinhaltung und Sinnhaftigkeit in Bezug auf die jeweilige Kategorie und deren Einreichungskriterien geprüft (Shortlist). Die Produkte der Teilnehmer, die es auf die Shortlist geschafft haben, werden dann von der Jury bewertet und der Gewinner der Kategorie ermittelt.
5. In den Kategorien Retailers Choice - Best Piece of Jewelry und Retailers Choice- Best Watch findet ebenfalls zunächst eine Vorauswahl durch den Veranstalter statt. Hierbei werden die Einreichungen neben dem freien Ermessen auf formale Vollständigkeit, Richtigkeit, Fristeneinhaltung und Sinnhaftigkeit in Bezug auf die jeweilige Kategorie und deren Einreichungskriterien geprüft (Shortlist). Alle Teilnehmer, die diese Vorauswahl bestehen, müssen ihre Produkte zum Veranstalter übersenden. Die eingereichten Produkte werden dann auf der INHORGENTA MUNICH 2021 ausgestellt und können so physisch begutachtet werden. Den Sieger wählt der Besucher (der Handel) vor Ort auf der INHORGENTA MUNICH 2021 anhand der ausgestellten Produkte. Jeder Händler darf nur eine Stimme pro Kategorie abgeben. Es gewinnt das Produkt mit den meisten Stimmen. Der Gewinner dieser Kategorie wird dann auf der AWARD Verleihung bekanntgegeben. Zudem wird der Gewinner auf der Webseite www.inhorgenta.de veröffentlicht. Der Veranstalter ist berechtigt, das Verfahren des Votings vorzeitig zu beenden oder zu adaptieren, falls nötig.
6. Die Jury wird vom Veranstalter benannt. Die Jury Zusammensetzung ist auf der Website des INHORGENTA Awards (www.inhorgenta.de) zu finden. In jeder Kategorie wird ein Gewinner ermittelt. Bis zur Bekanntgabe der Gewinner unterliegen die Ergebnisse der Bewertungen aller Beiträge der strikten Geheimhaltung. Die Gewinner werden per E-Mail benachrichtigt.
7. Die Gewinner erklären sich mit der Veröffentlichung ihrer Einreichung sowie Ihres Namens und ggf. Firmennamens, Logos etc. im Newsletter, auf der Website und auf den Social Media Kanälen des Veranstalters sowie sämtlichen Kanälen der Medienpartner und der angesprochenen Medien einverstanden.
8. Die Ehrung der Gewinner und die Auszeichnung mit dem INHORGENTA AWARD erfolgt im Rahmen einer Veranstaltung. Ort und Zeitpunkt werden vom Veranstalter festgelegt und den Teilnehmern mitgeteilt.
9. Die Tatsache der Auszeichnung darf der Gewinner erst nach der öffentlichen Bekanntgabe durch den Veranstalter Dritten gegenüber kommunizieren. Diesen Zeitpunkt teilt der Veranstalter dem Preisträger gesondert mit. Die Veröffentlichung der Ergebnisbenachrichtigung durch den Teilnehmer/Preisträger ist nicht zulässig.

10. Mit der Auszeichnung erwirbt der Preisträger das unentgeltliche und zeitlich unbeschränkte Recht, die Auszeichnung (Gewinner des INHORGENTA AWARD in Verbindung mit der jeweiligen Kategorie und Jahresangabe) zu kommunizieren.

§ 5 Transport, Einlagerung,

1. Die eingereichten Produkte reisen auf Gefahr und Kosten des Teilnehmers. Es wird dem Teilnehmer empfohlen, für die Produkte eine Transportversicherung abzuschließen. Bei einem Wert der Produkte ab 3.000 Euro ist zwingend eine solche Transportversicherung durch den Teilnehmer auf dessen Kosten abzuschließen.
2. Die eingereichten Produkte werden nach Ende des Wettbewerbs für eine Abholung vorbereitet. Zeitpunkt und Details zur Abholmöglichkeit werden rechtzeitig vorher mitgeteilt. Sollten die Produkte binnen drei Monaten nach der Aufforderung nicht abgeholt worden sein, können diese auf Kosten des Teilnehmers entsorgt oder freihändig veräußert werden.

§ 6 Schutzrechte

1. Mit der Anmeldung zum INHORGENTA AWARD sichert der Teilnehmer ausdrücklich zu, dass er Inhaber der Urheber- bzw. Werknutzungsrechte der eingereichten Texte, Konzepte, Ideen und Lichtbilder ist und gewährleistet, dass sämtliche Angaben zu den eingereichten Beiträgen der Wahrheit entsprechen. Der Teilnehmer sichert ferner zu, durch die eingereichten Unterlagen und das eingereichte Produkt keine Rechte Dritter zu verletzen oder gegen die guten Sitten zu verstoßen.
2. Jeder Teilnehmer hat – sowohl bei der Anmeldung als auch im Laufe des Wettbewerbes nach der Anmeldung – den Veranstalter unverzüglich darüber zu informieren, wenn Dritte Rechte bezüglich der eingereichten Unterlagen oder des eingereichten Produktes geltend machen, sei es durch eine Berechtigungsanfrage, Abmahnung, gerichtliche Schritte oder Vergleichbares. Jeder Teilnehmer stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, welche gegenüber dem Veranstalter durch behauptete oder tatsächliche Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit eingereichten Unterlagen oder eingereichten Produkten entstehen. Der Teilnehmer übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung des Veranstalters einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nur dann nicht, wenn die zugrunde liegende Rechtsverletzung durch den Teilnehmer nicht zu vertreten ist. Der Teilnehmer ist auch verpflichtet, dem Veranstalter im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, welche für die Überprüfung der geltend gemachten Ansprüche und eine entsprechende Rechtsverteidigung erforderlich sind.
3. Der Teilnehmer räumt dem Veranstalter für alle zur Verfügung gestellten Beiträge (Fotos, Texte, Illustrationen etc.) das unentgeltliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Nutzungsrecht an sämtlichen Urheber- und Leistungsschutzrechten ein, ohne dass der Veranstalter verpflichtet ist, die Urheber der Beiträge namentlich zu benennen. Das Nutzungsrecht gilt für alle Nutzungsarten und nicht nur im Zusammenhang mit dem INHORGENTA AWARD, sondern auch im Zusammenhang mit weiteren PR-Zwecken des Veranstalters.
4. Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Verfügung gestellten Beiträge auf Anfrage der Presse und anderer vergleichbarer Organe zum Zwecke der Berichterstattung über den INHORGENTA AWARD weiterzugeben. Sollte der Teilnehmer die Veröffentlichung oder die Weitergabe von Bild- und Textmaterial an die Presse im Sinne ausdrücklich nicht wünschen, so muss er dies dem Veranstalter zum Abschluss der Anmeldung schriftlich mitteilen.

§ 7 Haftung des Veranstalters

1. Die Haftung des Veranstalters, seiner Organe, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schadensersatz ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Veranstalters, seiner Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Der Veranstalter übernimmt für die eingereichten Produkte keine Obhutspflicht und empfiehlt dem Teilnehmer daher den Abschluss einer Transport- und Ausstellungsversicherung, um sich gegen etwaige Beschädigungen, Zerstörungen oder Diebstahl im Zuge des Transports, der Jurierung bzw. der Ausstellung abzusichern. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, eingereichte Verpackungen der gelieferten Produkte wiederzuverwenden. Produkte, die zur Jurierung eingereicht werden, unterliegen den üblichen Verschleiß- und Gebrauchsspuren durch Betasten bzw. Benutzung durch die Juroren. Auch insoweit besteht keine Schadensersatzpflicht des Veranstalters.
3. Alle Ansprüche gegenüber dem Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen und verjähren innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes und auch nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Übernahme einer Garantie oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Dann gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 8 Datenschutz

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, die von den Teilnehmern bereitgestellten Informationen jederzeit mit größter Sorgfalt und größtem Verantwortungsgefühl zu behandeln. Dies betrifft auch und insbesondere die Zusammenarbeit mit Partnern und Dritten. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Haftung für Dritte, soweit dies nicht gesondert erklärt wird. Der Veranstalter erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer bzw. zur Durchführung des Awards notwendig und erforderlich ist. Vom Teilnehmer bereitgestellte Daten werden vom Anbieter zum jeweils bei der Erhebung der Daten angegebenen Zweck sowie zur Teilnahme am Wettbewerb gespeichert und verwendet.
2. Der Teilnehmer stimmt der Weitergabe seiner Daten an Dritte insoweit zu, als dies zur Erfüllung der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer bzw. zur Durchführung des Awards notwendig und erforderlich ist.
3. Eine darüberhinausgehende Nutzung, insbesondere eine Weitergabe oder ein Weiterverkauf der Daten durch den Veranstalter an Dritte, ist ausgeschlossen, es sei denn, sie erfolgt im vorbezeichneten Rahmen oder der Teilnehmer hat der Weitergabe seiner Daten ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Teilnehmer kann der Speicherung und Verwendung der erhobenen und gespeicherten Daten jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen. In diesem Fall sowie bei Fragen, Anregungen oder Wünschen, wenden Sie sich bitte an Lena Hähnlein (lena.haehnlein@messe-muenchen.de). Dies kann dazu führen, dass der Veranstalter zur Erfüllung seiner vertragsgemäßen Aufgaben nicht mehr in der Lage ist und der Teilnehmer nicht mehr am Wettbewerb teilnehmen kann. Eine Haftung des Veranstalters oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der Award-Website. Der Veranstalter kann den Wettbewerb jederzeit ohne Angabe von Gründen einstellen.
2. Der Veranstalter haftet nicht für eine fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Teilnehmerdaten im Rahmen des Wettbewerbs sowie der eingereichten Beiträge aus Gründen, die nicht im Einflussbereich des Veranstalters liegen. Ferner haftet der Veranstalter nicht bei Diebstahl oder Zerstörung der erhobenen Daten.
3. Erfüllungsort ist München. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.
4. Nebenabreden sind nicht getroffen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Ist der Teilnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen Sitz im Inland, ist der ausschließliche Gerichtsstand am Sitz des Veranstalters. Der Veranstalter kann auch vor dem zuständigen Gericht am Sitz des Teilnehmers klagen.

INHORGENTA AWARD

6. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Die unwirksame Bedingung wird in diesem Fall durch eine wirksame oder durchführbare Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck des wirtschaftlich Gewollten gleich oder möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke.

München, 25. Januar 2021